



infobrief 34/04

Donnerstag, 17. Dezember 2004 AT

Stichwörter

Altersvorsorge, Alterseinkünftegesetz, private Kapitalgedeckte Altersversorgung, Riester-Rente

A Sachverhalt

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die private kapitalgedeckte Altersvorsorge und die betriebliche Altersvorsorge am 1.1.2005 erheblich verändert werden. Die Riester-Rente soll aufgrund der Anfangsschwierigkeiten vereinfacht werden, die betriebliche Altersvorsorge bei der steuerlichen Behandlung unabhängig der Durchführungswege gleichbehandelt werden und das Steuerprivileg der Kapitallebensversicherung fällt zum Teil weg. Darüber hinaus wurde vor allem für Selbständige die so genannte Rürup-Rente geschaffen und die steuerlich anerkannten Beträge auf 20.000 € p.a. festgelegt. Die gesetzlichen Änderungen haben Auswirkungen auf die Altersvorsorgeberatung.

Im Folgenden werden einzelne Punkte der gesetzlichen Veränderungen zur privaten Kapitalgedeckten Altersversorgung, der Riester-Rente, vorgestellt und ihre Folgen für die Praxis aus Sicht des Instituts für Finanzdienstleistungen beschrieben. In einem folgenden Infobrief wird auf die Veränderungen in der betrieblichen Altersversorgung eingegangen.

B Stellungnahme / Riester-Rente

Die Riester-Rente wurde nicht, wie nach Marktschätzung der Anbieter von 60 % der Berechtigten angenommen, sondern nur von ca. 15 % (Die BfA schätzt 5 Mio. Riester-Verträge bei 32 Mio. Berechtigten (Stand 12/2004), KURS gab in Ausgabe 1/2003 8% der berufstätigen Bevölkerung an) . Dieses wurde unter anderem auf fehlende Anreize zum Verkauf (zu niedrige Provisionen, zu hoher Erklärungsbedarf) und auf den Aufwand für die Beantragung der jährlichen Zulagen zurückgeführt. Entsprechend sind die gesetzlichen Änderungen ausgefallen:

B.I Aufgabe einer effektiven Gesamtrendite

Die im ersten Jahr nach Einführung der Riester-Rente im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft diskutierte Erhöhung der Transparenz, die durch die Angabepflicht einer Gesamtrendite geschaffen werden soll, findet sich im Alterseinkünftegesetz in abgewandelter Form wieder. Die Angabepflichten zu den Kosten in § 7 AltZertG führten zu einer völligen Intransparenz der Kosten (siehe das Beispiel in Reifner/Tiffe/Turner Vorsorgereport 2002, S. 50). Eine Vergleichbarkeit wurde damit nicht geschaffen. Dieses war der Grund, die Angabepflichten in Bezug auf Kosten und Rendite zu modifizieren.

Der § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG-E lautete im ursprünglichen Gesetzentwurf folgendermaßen:

„4. die zu erwartende Beitragsrendite einschließlich ihrer wesentlichen Kalkulationsgrundlagen wie die sich daraus ergebende Monatsrente.“

§ 7 Nr. 4 AltZertG-E hat am Ende des Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung erfahren, dabei bleibt es bei dem Ziel, die Möglichkeit des Produktvergleichs für die Kunden durch entsprechende Angabepflichten der Anbieter zu verbessern. Die Angabepflicht einer Gesamtrendite wurde jedoch zugunsten einer Ausweisung des gebildeten Guthabens unter Zugrundelegung fester Zinssätze (2%, 4%, 6%) aufgegeben. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs hieß es noch.

*Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 – neu –) Dem Verbraucher soll die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene Riesterprodukte besser zu vergleichen. Entscheidendes Merkmal für diesen Vergleich ist die **effektive Gesamtrendite** bezogen auf die zu zahlenden Beiträge. Aufgrund der langen Laufzeit der Verträge ist die Renditeprognose naturgemäß mit Unsicherheiten belastet (z. B. Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, Aktienkurse). Die wesentlichen Annahmen für diese Prognose sind daher offen zu legen. Hierzu gehören auch, die Quellen der Annahmen für die Wertentwicklung anzugeben. Diese Informationen sind ein weiterer Baustein für die notwendige Transparenz, die eine rationale Anlageentscheidung des Verbrauchers ermöglicht. Sie ist ein Beitrag für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der Altersvorsorgeprodukte. (BT-Ds 15/2150 S. 51).*

Durch die Änderung des Gesetzentwurfs ist zwar eine Grundlage dafür geschaffen worden, die einzelnen „Preise“ der einzelnen Angebote untereinander vergleichen zu können. Inwieweit sich dadurch die Transparenz in der Praxis erhöht und die **Zugrundelegung fester Zinssätze** der Angabe einer Gesamtrendite überlegen ist, muss aber abgewartet werden. Die Vorteile der Zugrundelegung fester Zinssätze sind die geringere Manipulationsanfälligkeit und die genaueren Rückschlüsse auf die Kosten. Dass die Angabe einer effektiven Gesamtrendite aufgegeben wurde, verhindert jedoch, dass zum ersten Mal produktübergreifend einheitliche Angabewerte - ähnlich dem effektiven Jahreszins - geschaffen worden sind, die langfristig eine Ausstrahlungswirkung auf die dahinter stehenden Finanzdienstleistungsprodukte an sich gehabt hätten.

Die erhöhten Angabepflichten stehen im Kontext zu neu geschaffenen Angabepflichten in anderen Bereichen der Finanzdienstleistungen für Preise und Renditen in Form von schnell zu erfassenden Gesamtwerten. Siehe zum Beispiel das 2004 in Kraft getretene InvG mit der Angabepflicht der Fondskosten in Form eines Gesamtkostensatzes (Total Expense Ratio).

Unabhängig von der Frage, ob eine effektive Gesamtrendite der Zugrundelegung fester Zinssätze überlegen ist, ist es bedauerlich, dass der Ansatz eines Gesamtkostensatzes, angelehnt an das InvG, nicht übergreifend für die Riester-Produkte geschaffen wurde.

B.II Vereinfachung des Zulage-Verfahrens

Zu begrüßen ist daneben, dass das Verfahren für die Zulagen erheblich vereinfacht worden ist, indem ein „Dauerzulagenantrag“ eingeführt wurde, der die jährlich sich wiederholenden Anga-

bepflichten im Regelfall entfallen lässt und den Arbeitsaufwand bei den Verbrauchern, den Anbietern und der Behörde damit erheblich reduzieren dürfte.

Dieses hilft jedoch nicht bei dem Problem, dass nur jeder zweite bis April 2004 überhaupt einen Antrag auf Zulagen für das Jahr 2002 gestellt hatte. Nach Angaben der BfA sind von 5 Mio. Verträgen erst 2,2 Mio. Anträge auf Zulagen für das Jahr 2002 gestellt. Damit verfallen voraussichtlich für 2,8 Mio. Verträge (56 %) die Zulagen (Stand 15.12.2004). Auch wenn der Antrag noch bis Ende 2004 gestellt werden kann, lässt dieses vermuten, dass die Steuervorteile von der Mehrheit nicht genutzt werden. Die Berücksichtigung der Riester-Rente bei der Einkommenssteuererklärung wird ähnliche Quoten erreichen.

B.III Änderung der Kriterien wie Zillmerung

Der Kriterien-Katalog für Riester-Produkte wird für ab 1.1.2005 geschlossene Verträge erheblich reduziert. Nr. 1, 5, 7, 9 und 11 in § 1 Abs. 1 S. 1 AltZertG werden vollständig aufgehoben. Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten betrug bisher mindestens 10 Jahre. Nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG reicht die Verteilung auf fünf Jahre aus. Dieses hat vor allem Nachteile für Personen, die in den ersten Jahren die Verträge abrechnen und mit Rückkaufswerten und Stornokosten konfrontiert werden, wie es bei Versicherungsprodukten üblich ist. Da weit über 90 % der Riester-Verträge Rentenversicherungen sind, betrifft es damit voraussichtlich den überwiegenden Teil der Verträge, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden.

Ob dieses den Verkaufsdruck erhöht und damit die Zahl der abgeschlossenen Verträge steigert, muss abgewartet werden. Aus Kundensicht sind die Erhöhung des Verkaufsdrucks und die Steigerung der Anzahl der abgeschlossenen Verträge nicht das Ziel, sondern es geht darum, inwieweit die verkauften Produkte für die Kunden sinnvoll sind. Dass dieses mit derartigen Methoden erreicht werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Anbieter die Provisionen, die sie an ihre Vertreter auszahlen, vorfinanzieren, so dass die Reduzierung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht notwendig war.

B.IV Erhöhung der steuerlich geförderten Beiträge - seit 2004 auf 1024 € p.a. erhöht – steigert langfristig die Attraktivität

Die Steigerung der geförderten Beitragshöhe wird langfristig die Attraktivität der Riester-Rente steigern, da die steuerlich geförderten Beträge sich dem der betrieblichen Altersvorsorge annähern. Trotzdem bleibt die Attraktivität der Riester-Rente aufgrund der nachgelagerten Zulagen- und Steuerberücksichtigung, der niedrigeren, gesetzlich festgelegten Förderungshöhen und dem mit ihr verbundenen zusätzlichen Aufwand hinter der betrieblichen Altersvorsorge in Form einer Entgeltumwandlung deutlich zurück.

B.V Risiko einer adverse Selektion durch Einführung von Unisextarifen gering

Inwieweit die Einführung der Unisextarife Folgen für den Abschluss derartiger Verträge haben, ist noch ungewiss. Das Deutsche Institut für Altersvorsorge geht davon aus, dass aufgrund der im Durchschnitt 15 % teureren Tarife für Frauen im Gegensatz zu denen der Männer aufgrund der längeren Lebenserwartung bei Rentenversicherungen einer adverse Selektion stattfinden wird und die Riester-Rente damit weiter in Verruf gebracht wird (Presseerklärung des DIA vom 28. April 2004: „Unisextarife sind das Ende der freiwilligen Riesterrente“).

Eine adverse Selektion bei Männern ist durchaus aus ökonomischen Gründen denkbar. Dieses betrifft aber nur Rentenversicherungen, so dass Sparpläne und Investmentfonds, bei denen am Ende der Ansparphase in der Regel ein Auszahlungsplan steht, das Geschlecht keine Rolle spielt.

Auf EU-Ebene gab es ebenfalls den Ansatz zu Unisex-Tarifen bei Versicherungsprodukten, der allerdings derzeit nicht weiter verfolgt wird (FTD vom 30.9.2004). Die gesetzliche Rentenversicherung kennt ebenfalls nur Unisex-Tarife. Für Ergänzungsprodukte zur gesetzlichen Rentenversicherungen ebenfalls Unisex-Tarife zu verlangen, ist daher konsequent. Der dadurch entstehenden „Benachteiligung“ von Männern steht eine durchschnittlich geringere gesetzliche Rentenzahlung für Frauen gegenüber. Männer werden daher vermutlich auch in Zukunft insgesamt mehr Rentenleistungen beziehen als Frauen.

Solange der Steuervorteil über dem Nachteil von Unisextarifen (ca. 7 % für Männer) liegt, wird es zudem nicht zu einer adversen Selektion kommen. Da die Riester-Rente steuerlich absetzbar ist, wird es für die Mehrheit der Männer keinen Grund aufgrund der Unisex-Tarife geben, den Durchführungsweg der Riester-Rente bei einer Rentenversicherung aus diesem Grunde abzulehnen und stattdessen eine private Rentenversicherung ohne steuerliche Vorteile abzuschließen.